

16.12.87

## **Antrag**

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundes-  
sozialhilfegesetzes

Punkt 47 der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

In § 1 Abs. 1 werden ersetzt:

1. in Nr. 1 die Zahl "4500" durch die Zahl "5000" und die Zahl "8000" durch die Zahl "9000",
2. in den Nummern 1, 2 und 3 jeweils die Zahl "500" durch die Zahl "600".

### Begründung:

Die finanzielle Situation der Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen muß verbessert werden. Die Interessen dieses Personenkreises, darunter viele Behinderte und Pflegebedürftige, werden in der Verordnung nicht genügend beachtet. Es ist kein hinreichend sachlicher Grund dafür ersichtlich, daß die Anpassungsquote der Schonbeträge für Hilfen in besonderen Lebenslagen mit 12,7 v.H. bzw. 6,7 v.H. gegenüber derjenigen für Hilfen zum Lebensunterhalt (50 v.H.) unverhältnismäßig gering ist. Dem allseits anerkannten und von Bayern wiederholt bekräftigten Grundsatz muß Rechnung getragen

werden, daß für Empfänger von Hilfen in besonderen Lebenslagen der Schutz ihres Vermögens, das der Sicherung ihres Lebensunterhaltes dient, zu verbessern ist und die Grenzen der kleineren Barbeträge und sonstigen Geldwerte angemessen zu erhöhen sind. Es könnte den Betroffenen nicht vermittelt werden, daß eine Erhöhung der Hilfen umso geringer ausfällt, je schwerer die Behinderung ist.

Die damit verbundenen Kosten sind zwar zuverlässig nicht schätzbar. Sie werden aber - ausgehend vom Schätzbetrag der Bundesregierung - 5 Mio. DM bundesweit nicht übersteigen.